

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.04.2026

Geschäftszeichen:

I 61-1.17.21-3/26

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 14. Oktober 2025**

Nummer:

Z-17.1-1041

Geltungsdauer

vom: **30. April 2026**

bis: **16. April 2030**

Antragsteller:

Deutsche POROTON GmbH

Friedrichstraße 95

10117 Berlin

Gegenstand des Bescheides:

**Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als
POROTON Planhochlochziegel T8 MW - im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-1041 vom 14. Oktober 2025.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-1041 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.5 erhält folgende Fassung:

2.1.5 Wärmeleitfähigkeit

(1) Bei der Prüfung der Wärmeleitfähigkeit an aus den Planhochlochziegeln herausgeschnittenen Probekörpern (Ziegelscherben) nach DIN EN 12664 (Verfahren mit dem Plattengerät) darf in trockenem Zustand der Messwert der Wärmeleitfähigkeit

$$\lambda_{10, \text{dry}} = 0,314 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

extrapoliert auf die obere Grenze der zulässigen Scherbenrohddichte nach Abschnitt 2.1.3 (5) nicht überschritten werden. Es ist ein Extrapolationsfaktor von 0,03/100 kg/m³ anzunehmen.

(2) Dabei darf der Absorptionsfeuchtegehalt der Planhochlochziegel, geprüft nach DIN EN ISO 12571 bei 23 °C und 80 % relativer Luftfeuchte, den Wert von 0,5 Masse-% nicht überschreiten.

2. Abschnitt 2.1.6 erhält folgende Fassung:

2.1.6 Integrierte Wärmedämmung

(1) Die Kammern der Planhochlochziegel sind werkseitig mit Mineralfaserdämmstoff nach EN 13162, Anwendungstyp WAB oder WZ gemäß DIN 4108-10, vollständig auszufüllen.

(2) Der Dämmstoff muss die Anforderungen gemäß Tabelle 5 aufweisen.

(3) Für den Mittelwert der Rohddichte des in die Kammern eingebrachten Dämmstoffs, geprüft nach DIN EN 1602, gelten die Werte gemäß Tabelle 5.

Tabelle 5: wesentliche Eigenschaften der Wärmedämmung

Dämmstoff	Mineralfaserdämmstoff (MW) nach EN 13162	
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit λ_D in W/(m·K)	≤ 0,031	≤ 0,034
Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1	A1	
Rohddichte in den Kammern (Mittelwert) in kg/m ³	45 ± 15 %	50 ± 15 %

(4) Das Einbringen des Dämmstoffs in die Kammern hat in Form von vorkonfektionierten Formteilen nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren zu erfolgen. Mineralfaserdämmstoffformteile sind so zuzuschneiden, dass die Mineralfasern in Richtung Steinhöhe oder Steinlänge orientiert sind.

3. Anlage 6 wird ersetzt durch die geänderte Anlage 6 dieses Bescheids.

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Zander

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz
1. Planhochlochziegel						
1.1	Maße, Gesamtloch-Einzellochquerschnitt, Kammeranordnung, Stegdicken, Summe der Quersteddicken, Stirnflächenverzahnung	DIN EN 772-16	1 x je Woche ¹⁾	x	x	Anlage 1
1.2	Ebenheit und Planparallelität der Lagerflächen	DIN EN 772-16 DIN EN 772-20	1 x je Woche ¹⁾	x	x	≤ 1,0 mm ≤ 1,0 mm
1.3	Druckfestigkeit (Formfaktor = 1,0)	DIN EN 772-1	1 x je Woche ¹⁾	x	x	2.1.3 (1)
1.4	Ziegelrohndichte mit und ohne Dämmstofffüllung	DIN EN 772-13, 7.3	1 x je Woche ¹⁾	x	x	2.1.3 (3) und (4)
1.5	Scherbenrohndichte	DIN EN 772-13, 7.2	1 x je Woche ¹⁾	x	x	2.1.3 (5)
1.6	Scherbruchkraft	gemäß DIBt *	-	-	jährlich	2.1.4
1.7	Absorptionsfeuchtegehalt bei 23°C / 80 % rel. F.	DIN EN ISO 12571	¼ jährlich ²⁾	x ³⁾ 4)	jährlich ³⁾	≤ 0,5 Masse-%
1.8	Wärmeleitfähigkeit	DIN EN 12664	-	x ³⁾	jährlich ³⁾	≤ 0,314 W/(m*K)
1.9	Kennzeichnung	visuell	x	x	x	2.2
2. Dämmstofffüllung						
2.1	Mineralfaserdämmstoff nach EN 13162	Kennzeichnung/ Leistungs-erklärung	jede Lieferung	x	x	2.1.6 (1) und (2)
2.2	Nennwert der Wärmeleitfähigkeit	Leistungs-erklärung	jede Lieferung	x	x	2.1.6 (2)
2.3	Rohndichte der Dämmstofffüllung	EN 1602	jede Lieferung, mind. 3 Proben	x	x	2.1.6 (3)
2.4	vollständige Verfüllung der Kammern	Inaugenschein-nahme	laufend	x	x	vollständig verfüllt
¹⁾ bzw. mindestens je 500 m³ Ziegel; bei Tagesproduktionen > 500 m³ Ziegel einmal täglich an 3 Probekörpern ²⁾ Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde. ³⁾ Prüfung durch eine hierfür anerkannte Stelle ⁴⁾ An mindestens 3 Probekörpern						
* Prüfverfahren zur Ermittlung der Scherbruchkraft an Großkammersteinen, Stand 23. Juni 2025, beziehbar auf der Homepage des DIBt www.dibt.de						
Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als POROTON Planhochlochziegel T8 MW - im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge						Anlage 6
Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP) der Planhochlochziegel						

* Prüfverfahren zur Ermittlung der Scherbruchkraft an Großkammersteinen, Stand 23. Juni 2025,
beziehbar auf der Homepage des DIBt www.dibt.de